

Ehrenordnung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Bremen e.V.

Stand: 6. März 2019

§ 1 Ehrungen für Mitglieder

- (1) Zur Ehrenvorsitzenden / zum Ehrenvorsitzenden der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Bremen kann nach Ablauf der Amtszeit ernannt werden, wer sich als Landesvorsitzende / Landesvorsitzender in besonderem Maße um die Belange der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Bremen verdient gemacht hat.
- (2) Für besondere Verdienste um die Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Bremen können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Ernennungen zur / zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Bremen setzen einen Beschluss des Steuer-Gewerkschaftstages oder des DSTG-Landeshauptvorstandes voraus.

§ 2 Ehrungen für Nichtmitglieder

- (1) Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Bremen ernannt werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt einen Beschluss des Steuer-Gewerkschaftstages voraus.

§ 3 Urkunde / Bekanntgabe

Der Geehrten / dem Geehrten wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Ehrung ist in den Presseorganen der DSTG Bremen bekannt zu geben.

§ 4 Antragsberechtigung

Anträge auf Ehrungen werden vom Landesvorstand oder einem Vorstand eines Ortsverbandes im Landesverband Bremen gestellt und dem Landeshauptvorstand vorgelegt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Ehrenordnung sind vom Landeshauptvorstand oder vom Steuer-Gewerkschaftstag zu beschließen.
- (2) Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 6. März 2019 in Kraft.